



**Verordnung
der Gemeinde Nußdorf a. Inn
über das Mitführen und freie Umherlaufen von Hunden
(Hundehaltungsverordnung-HVO-)**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2015 (GVBl S. 159) erlässt die Gemeinde Nußdorf a. Inn folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) *Kampfhunde* (§ 2 Abs. 1) und *Große Hunde* (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in dem im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung

und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie

e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

f) Jagdhunde der örtlich Jagdberechtigten, soweit die Jagdausübung dies erfordert.

(4) Kampfhunde sind auch im übrigen Gemeindegebiet an der Leine zu führen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaften als Kampfhund ergeben sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.

Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 15.04.2017 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Nußdorf a.Inn, den 21.03.2017

Sepp Oberauer
Erster Bürgermeister